

Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG

1. Aus dem Wortlaut des § 35 Abs 2 GebAG ergibt sich lediglich, dass – zumindest im Regelfall – die mündliche Gutachtensergänzung insgesamt niedriger zu honorieren ist als das ursprüngliche schriftliche Gutachten, die Grundleistung.
2. § 35 Abs 2 GebAG ist Ausdruck des Grundsatzes, dass sich die Gebühr für die Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens in der Verhandlung in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten hat. Dabei ist grundsätzlich von dem Entgelt auszugehen, das der Sachverständige sonst in seinem Beruf erzielen würde. In diesem Sinn entspricht es auch der überwiegenden zweitinstanzlichen Judikatur, bei nach Stundensätzen entlohnten Sachverständigen vom gleichen Ansatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen; eine Minderung des anzuwendenden Stundensatzes kann aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht zwingend abgeleitet werden. Im Rahmen der Ermessensübung nach § 35 Abs 2 GebAG ist je nach Inhalt und Schwierigkeit der vom Sachverständigen ausgeübten Tätigkeit durchaus auch eine Ausmessung des Stundensatzes in derselben Höhe wie für das schriftliche Gutachten denkbar.
3. Für eine generelle Reduktion des Stundensatzes des Sachverständigen für die mündliche Gutachtensergänzung besteht keine Grundlage.

OLG Wien vom 3. Juni 2016, 21 Bs 54/16v

Über Auftrag des LG Korneuburg erstattete der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Dr. N. N. ein Gutachten aus dem Fachgebiet Rechnungswesen. Er wurde dafür, ohne dass Einwendungen des Revisors erhoben worden wären, entsprechend seiner Gebührennote rechtskräftig mit insgesamt € 8.812,- entlohnt, wobei für Befundaufnahme und Gutachten gemäß § 34 Abs 1 und 2 GebAG 17,75 Stunden zu je € 170,- in Rechnung gestellt worden waren.

In der Hauptverhandlung vom 7. 9. 2015 wurde das schriftliche Gutachten im Beisein des Sachverständigen ausführlich mündlich erörtert, wofür der Sachverständige eine Vorbereitungszeit von einer Stunde und die Anwesenheit von einer Stunde, insgesamt daher zwei Stunden zu je € 170,- zuzüglich Umsatzsteuer (außerdem die nicht beanstandete Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte) als Honorar geltend machte und insgesamt € 461,- inklusive Umsatzsteuer in Rechnung stellte.

Dagegen richtet sich die nach entsprechenden Einwendungen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Revisors beim OLG Wien, die sich nicht grundsätzlich gegen

einen im Sinne des § 34 Abs 1 und 2 GebAG veranschlagten Stundensatz von € 170,- ausspricht, sondern auf § 35 Abs 2 GebAG verweist. Demnach hat der Sachverständige, wenn er über das schriftliche erstattete Gutachten in der Verhandlung oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt, Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Bei einer nicht beanstandeten Grundleistung von € 170,- pro Stunde vermeint der Revisor, dass nach der Rechtsprechung bei ausführlichen Ergänzungen bis zu zwei Drittel der Gebühr für die Grundleistung zustünden, sodass von einer angemessenen Gebühr von € 110,- pro Stunde (rund zwei Drittel der Grundgebühr) und somit nur von einem Gesamtgebührenbetrag von € 317,- inklusive Umsatzsteuer (zwei Stunden zu je € 110,- zuzüglich geltend gemachter € 44,50 für die Beiziehung von Hilfskräften zuzüglich Umsatzsteuer) auszugehen sei.

Aus dem Wortlaut des § 35 Abs 2 GebAG ergibt sich jedoch lediglich, dass – zumindest im Regelfall – die mündliche Gutachtensergänzung insgesamt niedriger zu honorieren ist als das ursprüngliche schriftliche Gutachten. Hingegen kann keineswegs generell davon ausgegangen werden, dass auch ein niedrigerer Stundensatz anzusetzen ist. Vielmehr ist § 35 Abs 2 GebAG Ausdruck des Grundsatzes, dass sich die Gebühr für die Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens in der Verhandlung in einem angemessenen Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung zu halten hat. Dabei ist grundsätzlich von dem Entgelt auszugehen, das der Sachverständige sonst in seinem Beruf erzielen würde. In diesem Sinn entspricht es auch der überwiegenden zweitinstanzlichen Judikatur, bei nach Stundensätzen entlohnten Sachverständigen vom gleichen Ansatz wie für das schriftliche Gutachten auszugehen; eine Minderung des anzuwendenden Stundensatzes kann aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht zwingend abgeleitet werden. Im Rahmen der Ermessensübung nach § 35 Abs 2 GebAG ist je nach Inhalt und Schwierigkeit der vom Sachverständigen ausgeübten Tätigkeit durchaus auch eine Ausmessung des Stundensatzes in derselben Höhe wie für das schriftliche Gutachten denkbar (OGH 16 Ok 6/07).

Im vorliegenden Fall wurden vom Sachverständigen in der Verhandlung durchwegs detaillierte Einwände und Fragen der Parteien beantwortet. Dass nach Art, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen der ausgemessene Stundensatz nicht angemessen wäre, wird in der Beschwerde nicht behauptet. Für die angestrebte generelle Reduktion des Stundensatzes für die mündliche Gutachtensergänzung besteht jedoch wie ausgeführt keine Grundlage.